

Teil 6: Schlußfolgerungen aus dem Kapitel zum sog. „Prozeßschutz“

Der für den nicht Eingeweihten unverständliche Name „Prozeßschutz“ hat folgenden Hintergrund:

Der Waldeigentümer, z.B. der Freistaat Sachsen, muß gewährleisten, daß gefährliche Bäume, Felsbrocken o.ä. den auf dem Weg laufenden Wanderer nicht erschlagen. Deshalb muß der Forst z.B. problematische Äste absägen. Die Nationalparkverwaltung ist nun der Meinung, daß es so viele Wanderwege gibt, und also für die Sicherheit des Wanderers so viele Bäume verschnitten werden müßten, daß der natürliche Entwicklungsprozeß nicht mehr gewährleistet ist.

Schlußfolgerungen, zitiert aus der Studie:

Es wird in der Rechtssprechung beim Nutzer von Wanderwegen vom sog. Durchschnittswanderer mit einem Maß an Erfahrung und Voraussicht ausgegangen, außerdem, daß der Wanderer grundsätzlich mit den Unwägbarkeiten und Gefahren der Natur (z.B. Steinschlag in felsigem Gelände; Astbruch bei Sturm) zu rechnen hat.

Es kann also geschlußfolgert werden, daß generell im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht **nur atypische und nicht erkennbare Gefahren zu beseitigen** sind. Diese Forderungen und deren Umsetzung richten sich wiederum stark nach der Bedeutung des Weges. An einer Kreuzung von markierten Hauptwanderwegen wird eine Verkehrssicherung (z.B. Entfernen brüchiger Äste) eher notwendig sein als an einem unmarkierten Pfad.

Diesem Grundsatz trägt auch die Vereinbarung zwischen der Forstdirektion Bautzen und der NLPV zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht im Gebiet der Sächsischen Schweiz Rechnung. Diese Vereinbarung sieht außerdem pragmatische Regeln vor, um einerseits Verkehrssicherungspflichten wahrzunehmen und andererseits den Prozeßschutz zu gewährleisten. Entlang von gekennzeichneten Wegen und Forststraßen sowie im Bereich von Rast- und Parkplätzen soll erfolgen:

- a) die Beseitigung, von Bäumen, die über Wegen oder Plätzen hängen,
- b) die Beseitigung bereits mehrere Jahre toter Bäume, deren Kronen oder -teile auf Wege oder Plätze zu stürzen drohen (da Kronen, insbesondere bei Fichten, erfahrungsgemäß 3 m bis 5 m von der Spitze her abbrechen, reicht eine Tiefe von 10 m beiderseits der Wege in der Regel aus),
- c) die Beseitigung von älteren Laubbäumen (insbes. Rotbuche), deren Stammteile bereits deutlich aufgerissen sind und/oder sichtbar Weißfäule aufweisen (Konsolenpilze/Zunderschwamm) und auf Wege oder Plätze zu fallen drohen (bis zu 1 Baumlänge beiderseits der Wege).

Auf den Klettergipfelzugangswegen, also Wegen niedrigerer Bedeutung, erfolgt lediglich einmal im Jahr eine Kontrolle und die eventuelle Beseitigung sehr großer Gefahren.

Mit dieser maßvollen und von Schwerpunkten wie Parkplätzen/ Hauptwanderwegen über unmarkierte Wege bis zum Klettergipfelzugangsweg abgestimmten Verkehrssicherung entspricht das Herangehen des Flächeneigentümers ausgesprochen gut sowohl der Pflicht zur Sicherung der Wege als auch dem Interesse des Naturschutzes nach einem möglichst

weitgehenden Prozeßschutz. Unter dem Begriff Prozeßschutz (NLPV 1998) versteht man, vereinfacht, den Schutz natürlicher Prozesse und Vorgänge ohne Maßnahmen der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht.